

STATUTEN „FUNDEVOGEL PERFORMANCES“

VEREIN ZUR DARSTELLUNG UND FÖRDERUNG DER ZEITKÜNSTE

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fundevogel Performances“, Verein zur Darstellung und Förderung der Zeitkünste, und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich vor allem auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich und auf Europa. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig gemäß §§ 34ff der Bundesabgabenordnung und daher nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2

Ziel und Zweck

Das Ziel des Vereins ist die Förderung und Entwicklung der Zeitkünste – gemeint sind alle darstellenden Künste, insbesondere die Bühnenkünste – vorwiegend für Erwachsene, aber auch für Kinder und Jugendliche. Es sollen diese Künste als lebendige, in der aktuellen Zeit sich weiterentwickelnde Darstellungsformen mit Körpertraining, Improvisation und den Entwicklungen der Performancekünste verbunden werden. Zur Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins für die Zeitkünste wird der Verein eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit initiieren. Der Zweck des Vereines ist es, Ausbildungsmöglichkeiten für Erwachsene anzubieten, die diese Kriterien bejahen und erfüllen, sowie pädagogisch und künstlerisch hochwertige Performances, Workshops und internationale und nationale Kooperation zu veranstalten.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die ideellen Mittel sind:

- Vollzeit-Ausbildung
- Berufsbegleitende Fortbildung
- Kurse für Erwachsene und Kinder
- Wissenschaftliche Forschung, Entwicklung der Künste und angewandte Forschung im Dienste der darstellenden Kunst
- Aufführungen, Ausstellungen, Vorträge, Lesungen
- Diskussionen, pädagogische Beratungen
- Unterhaltung von Studios, in denen die Ausbildung, die Seminare, Kurse und Werkstattaufführungen stattfinden
- Förderung von und Mitgliedschaft bei Institutionen und Initiativen, die dem Vereinsziel entsprechen
- Zusammenarbeit mit gleichartigen und/oder gleichgesinnten Institutionen der Lehre, Forschung und Bühnen-

kunst im Tätigkeitsbereich des Vereines „Fundevogel Performances“ in Österreich und im Ausland

- Herausgabe und Aussendung von Mitteilungen, Programmen, Dokumentationen, Zeitungen, Zeitschriften und Informationsmaterial

Die materiellen Mittel stammen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Studiengebühren, Einnahmen aus Aufführungen und Veranstaltungen, privaten und öffentlichen Subventionen, Sponsorgeldern, Erbschaften und sonstigen Einnahmen.

Die der Zeitkünste zugrunde liegenden gestaltenden und bewegungsbildenden Kräfte sollen durch die Darstellungen sowie die Weitergabe in Arbeitskreisen und Seminaren im Bereich der Kinder- und Erwachsenenbildung ein Impuls zu einer zeitgemäßen Willensentwicklung von Menschen sein.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliedschaft kann von physischen sowie von juristischen Personen erworben werden.

Ordentliche Mitglieder sind jene, welche die Ziele des Vereins durch tätige Mitarbeit unterstützen und vom Vorstand ausdrücklich anerkannt sind.

Fördernde Mitglieder sind physische und juristische Personen, welche den Vereinszweck durch entsprechende finanzielle Zuwendungen fördern.

Korrespondierende Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die die Zeitung des Vereins kostenlos erhalten und ansonsten weder Rechte noch Pflichten erhalten bzw. eingehen.

Ehrenmitglieder sind physische oder juristische Personen, die sich um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben und durch Beschluss des Vorstandes hierzu ernannt wurden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme der ordentlichen, fördernden und korrespondierenden Mitglieder entscheidet der Vorstand bzw. vor der Konstituierung der Proponent. Eine Begründung für eine Ablehnung der Aufnahme hat nicht zu erfolgen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der physischen bzw. durch Auflösung oder Liquidation der juristischen Person, durch Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mehr als drei Monate keinen Mitgliedsbeitrag geleistet hat.

Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied, welches seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Ziele des Vereins gröblich geschädigt hat, ausschließen. Das Mitglied hat Anspruch darauf, vor der Beschlussfassung gehört zu werden.

Ordentliche Mitglieder, die sich nicht mehr voll an der Vereinsarbeit beteiligen, können vom Vorstand auf den Status von außerordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern umgestuft werden. Diese Umstufung wird erst mit dem Ende der nächsten Generalversammlung wirksam, sofern von dieser Generalversammlung ein Antrag gegen diese Umstufung nicht stattgegeben wurde.

Bei Ausscheiden, Ausschluss oder Auflösung des Vereins werden den Mitgliedern weder ihre Beiträge noch sonstigen Leistungen zurückerstattet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist zur Teilnahme an den Versammlungen, Tagungen etc. des Vereines sowie zur Benutzung des Eigentums und der Einrichtungen des Vereins auf Grund der vom Vorstand zu erlassenden Bestimmungen berechtigt. Es hat das Recht, an der Generalversammlung mit Stimmberechtigung teilzunehmen, und das aktive und passive Wahlrecht in die Vereinsorgane.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten, die Bestimmungen der Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten sowie das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren. Die fördernden und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

Der Richtsatz der Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist nach den im Mitgliedsantrag angegebenen Zahlungsmodalitäten zu entrichten. Beahlt ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb einer im Einzelfall vom Vorstand festzusetzenden Frist, so ist ein Ausschlussgrund gemäß § 6, Abs. 3 gegeben. Auf diese Folge ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen. Ein Anspruch auf Anhörung vor Beschlussfassung ist in diesem Falle nicht gegeben. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 9

Organe des Vereins

Organe sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht
- das Kuratorium
- der wissenschaftliche Beirat

§ 10

Die Generalversammlung

Die Vereinsmitglieder treten jährlich möglichst innerhalb der ersten drei Kalendermonate zu einer ordentlichen Generalversammlung zusammen.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies bei besonders wichtigen Veranlassungen für erforderlich hält oder wenn ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt.

Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Verständigung aller stimmberechtigten Mitglieder drei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einlangen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Vorstandsmitglied.

§ 11

Aufgaben der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat über die ihr in diesen Statuten zugewiesenen Aufgaben zu beschließen. Insbesondere obliegt ihr:

- die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer
- die Festsetzung des Richtsatzes für fördernde Mitglieder
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der beiden Rechnungsprüfer
- Beschlüsse über Statutenänderungen und die freiwillige Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens im Falle der Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über sonstige in der Generalversammlung gestellte Anträge

§ 12

Anträge an die Generalversammlung

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Generalversammlung nur dann zur Erörterung oder Abstimmung gelangen, wenn sie in die Kompetenz der Generalversammlung fallen und sie beim Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden.

§ 13

Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit oder Vertretung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die fördernden Mitglieder und der Vorstand. Nicht stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder.

Ist eine Generalversammlung nicht beschlussfähig, kann nach einer Frist von 15 Minuten eine neue Generalversammlung einberufen werden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Auf diese Bestimmung muss in jeder Einladung zur Generalversammlung hingewiesen werden.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen), soweit in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss über eine Änderung der Statuten erfordert die Zweidrittelmehrheit der bei der Generalversammlung vertretenen Stimmen.

§ 14

Vertretung in der Generalversammlung

Die Mitglieder des Vereins können sich in der Generalversammlung durch andere Mitglieder mittels einer Vollmacht vertreten lassen. Mitglieder, welche juristische Personen sind, werden von der durch das hierfür zuständige Organ nominierten Person vertreten.

§ 15

Funktionsdauer

Sämtliche von der Generalversammlung gewählten Funktionäre des Vereins erhalten ihre Vollmacht für die Dauer eines Jahres. Sie führen die Geschäfte bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Kassier, sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern, die sich zu regelmäßigen Konferenzen treffen, bei welchen der Vorsitz wechselt. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.

Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Rechtsverbindliche Urkunden werden namens des Vereins vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter gefertigt.

Außer durch Tod oder durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Abwahl durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt (Abs. 9).

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 5) eines Nachfolgers wirksam.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch und besorgt die Geschäfte des Vereins, soweit deren Führung nicht der Generalversammlung obliegt:

- Planung, Gestaltung und Durchführung der Curricula, Studienmodule, Kurse usw.
- Aufnahme und Ausschluss der Studierenden nach Eignung, Begabung und Entwicklungschancen
- Ausarbeitung und Abschluss von Kooperationsverträgen mit anderen gleichartigen und/oder gleichgesinnten Institutionen

Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- Beschlussfassung über die Einberufung sowie die Vorbereitung der Generalversammlung
- Erstattung des Geschäftsberichtes an die ordentliche Generalversammlung
- Entscheidung über Aufnahme, Ausschluss, Streichung und Umstufung von Vereinsmitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Falls eine Generalversammlung besonderer Umstände halber nicht abgehalten werden kann, hat der Vorstand, soweit dies möglich ist, auch jene in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallenden Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich sind.

§ 18

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Verein wird nach außen durch den Obmann, bei seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter vertreten. Die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandskonferenzen wird jeweils zugewiesen.

In Bank- und Finanzangelegenheiten sind der Vorsitzende und der Kassier zeichnungsberechtigt.

§ 19 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählt. Über die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist getrennt abzustimmen. Wird für keinen der Kandidaten eine absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erzielt, so hat eine Stichwahl zwischen den zwei stimmstärksten Kandidaten zu erfolgen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet die höhere Stimmenanzahl im ersten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit in beiden Wahlgängen entscheidet das Los. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so ist die Wahl unter Ausschluss dieses Kandidaten zu wiederholen. Falls zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen ein oder mehrere Vorstandsmitglieder ausscheiden, kann sie der Vorstand aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins durch Zuwahl (Kooptierung) ergänzen. Die Kooptierung bedarf der Bestätigung durch die nächstfolgende Generalversammlung. Wird diese Bestätigung verweigert, so hat eine Neuwahl des Vorstandes zu erfolgen. Die kooptierten und bestätigten Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

§ 20 Kuratorium

Der Vorstand ist berechtigt, ein Kuratorium zur Beratung in künstlerischen und organisatorischen Fragen einzurichten. Die Mitglieder des Kuratoriums sind im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Verein zu bestellen. Dem Kuratorium haben mindestens drei und maximal sieben Personen anzugehören. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden des Kuratoriums. Die Kompetenzen zwischen Vorstand und Kuratorium werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand ist berechtigt, zur Beratung in wissenschaftlichen Fragen, insbesondere für die wissenschaftlichen Konzeptionen des Vereins, einen wissenschaftlichen Beirat zu erstellen. Der wissenschaftliche Beirat hat mindestens drei und maximal sieben Personen zu umfassen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sind auf Grund ihrer persönlichen Qualifikation zu bestellen. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates. Die Kompetenzen zwischen Vorstand und wissenschaftlichem Beirat werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 22 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die Überprüfung der gesamten Gebarung des Vereins und die Erstattung eines Überprüfungsberichtes an die Generalversammlung.

§ 23 Schiedsgericht

Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Vereinsmitgliedern untereinander oder zwischen dem Vorstand und einem Mitglied entscheidet endgültig ein Schiedsgericht, für das von beiden Streitparteien innerhalb von 14 Tagen jeweils zwei Mitglieder nominiert werden, welche ihrerseits sodann ein fünftes Mitglied als Obmann wählen. Wenn eine Entscheidung über diese Wahl nicht zustande kommt, so entscheidet zwischen den zwei vorgeschlagenen Personen das Los. Bei Streitigkeiten, bei denen der Vorstand als Partei auftritt, sind Vorstandsmitglieder vom Schiedsrichteramt ausgeschlossen. Mitglieder, die sich dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung, die vereinbart endgültig ist und gegen die es keine Berufung gibt, nach Anhörung der Streitparteien bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Obmann des Schiedsgerichtes trägt Obsorge für die Protokollierung des Verfahrens und des Entscheidungsspruches.

§ 24 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen muss einer Organisation zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff. der Bundesabgabenordnung zugeführt werden.